

Satzung

für das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendamtssatzung; JAS)

Vom ~~6. Juli 1994~~¹

Bekanntgemacht vom _____

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. ~~30~~ _____ vom ~~28. Juli 1994~~ _____

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am _____ aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 69 ff ~~des Gesetzes zur Neuordnung des Sozialgesetzbuch Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG Jugendhilfe (SGB VIII))~~ und ~~in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 4. Juni 1991 in seiner Sitzung am 6. Juli 1994~~, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendamtssatzung; JAS) beschlossen:

§ 1

Organisation und Verfassung des Jugendamts

- (1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss (§ 3) und durch die Verwaltung des Jugendamts (Abs. 2) wahrgenommen. Für die Verfassung und das Verfahren des Jugendamts gelten neben dem SGB VIII, dem LKJHG, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und dieser Satzung die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Stuttgart.
- (2) Verwaltung des Jugendamts ist das Fachamt "Jugendamt" nach dem Referatsplan/Verwaltungsgliederungsplan und dem Aufgabengliederungsplan. Es führt die laufenden Geschäfte des Jugendamts (§ 70 Abs. 2 SGB VIII). Die Befugnis zu Sachentscheidungen in laufenden Geschäften richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

¹ ~~geändert am 07.10.1999 (veröffentlicht: Amtsblatt Nr. 43 vom 28.10.1999), am 28.11.2002 (veröffentlicht: Amtsblatt Nr. 3 vom 16.01.2003), am 27.04.2006 (veröffentlicht: Amtsblatt Nr. 21 vom 26.05.2006) am 23.11.2006 (veröffentlicht: Amtsblatt Nr. 50 vom 14.12.2006), am 29.10.2015 (veröffentlicht: Amtsblatt Nr. 47 vom 19.11.2015) und am 04.07.2019 (veröffentlicht: Amtsblatt Nr. 28 vom 11.07.2019).~~

§ 2 Aufgaben des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt (§ 1 Abs. 1) erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem SGB VIII und anderen Rechtsvorschriften obliegen.
- (2) Durch ~~Beschluß~~Beschluss des Gemeinderats können dem Jugendamt (§ 1 Abs. 1) freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden.

§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 39, 40 GemO). Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und 19 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern sowie ebenso vielen ~~Stellvertretern~~Stellvertretungen. Frauen und Männer sollen im Jugendhilfeausschuss zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben. Der Gemeinderat wählt:

~~2~~1. elf Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats,

~~4~~2. zwei Personen auf Vorschlag der in Stuttgart wirkenden Jugendverbände,

~~6~~3. eine Person aus dem Bereich der Offenen Jugendarbeit, auf Vorschlag der in diesem Bereich Tätigen,

~~8~~4. drei Personen auf Vorschlag der in Stuttgart wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege,

~~10~~5. zwei Personen auf Vorschlag der in Stuttgart wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören.

Als Mitglieder nach Satz 4 Nr. 2 bis 5 können nicht bestellt werden:

~~b~~a) ___ Mitglieder des Gemeinderats,

~~d~~b) ___ Personen, welche die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der ~~GemO~~GemO erfüllen,

~~f~~c) ___ Personen, die gemäß § 29 ~~GemO~~GemO gehindert wären, dem Gemeinderat anzugehören.

Sie müssen ihren Wohnsitz nicht in Stuttgart haben (§ 2 Abs. 5 LKJHG).

Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats gemäß Nr. 1 und die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder gemäß ~~Nrn~~Nr. 2 –~~4~~bis 5 findet in zwei getrennten Wahlvorgängen statt.

(2) Vorsitzende/-r des Jugendhilfeausschusses mit Stimmrecht als Mitglied ist der/die Oberbürgermeister/-*in (§ 2 Abs. 2 LKJHG i. V. m. § 40 Abs. 3 Hs. 1 und § 37 Abs. 6 S. 3 GemO). Er/sie hat die/den/die für das Jugendamt zuständige/-n Beigeordnete/-n mit der ständigen Vertretung beauftragt (§ 40 Abs. 3 GemO, § 5 Abs. 3 Hauptsatzung).

(3) Der/die Oberbürgermeister*in bestellt als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:

~~12.1.~~ die Leiterin/den LeiterLeitung der Verwaltung des Jugendamts (§ 1 Abs. 2),

~~14.2.~~ eine Ärztin oder einen Arzt des Gesundheitsamts der Stadt,

~~16.3.~~ einen/eine Vormundschafts-, Familien- oder Familienrichterin oder einen Vormundschafts- oder Familienrichter, eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter*in auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart,

~~18.4.~~ eine Vertreterin oder einen VertreterVertretung der Stuttgarter öffentlichen Schulen auf Vorschlag der Leiterin/des LeitersLeitung des Staatlichen Schulamts bei der Landeshauptstadt Stuttgart,

~~5.~~ je eine Vertreterin oder einen Vertretereine Vertretung der evangelischen Landeskirche,

~~6.~~ eine Vertretung der römisch-katholischen Kirche,

~~7.~~ eine Vertretung der jüdischen Kultusgemeinde ~~und~~

~~19.8.~~ eine Vertretung der islamischen Religionsgemeinschaft,

~~21.9.~~ eine Vertreterin oder einen VertreterVertretung der Konferenz der Gesamtelternbeiräte,

~~23.10.~~ eine Vertreterin oder einen VertreterVertretung der Agentur für Arbeit Stuttgart,

~~25.11.~~ eine Vertreterin oder einen VertreterVertretung des Jugenddezernats beim Polizeipräsidium Stuttgart,

~~27.12.~~ eine Vertreterin oder einen VertreterVertretung der in Stuttgart familienpolitisch tätigen Verbände,

~~29.13.~~ eine ~~Vertreterin oder einen Vertreter~~ Vertretung der in Stuttgart lebenden Migrantinnen und Migranten, auf Vorschlag des Internationalen Ausschusses der Landeshauptstadt Stuttgart,

~~31.14.~~ eine ~~Vertreterin oder einen Vertreter~~ Vertretung für die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen (§ 9 SGB VIII),

~~33.15.~~ eine ~~Vertreterin oder einen Vertreter~~ Vertretung der Stuttgarter Jugendräte Jugendrät*innen,

~~35.16.~~ eine ~~Vertreterin oder einen Vertreter~~ Vertretung des schulischen Gesamtelternbeirats,

~~37.17.~~ die/der Kinderbeauftragte der Landeshauptstadt Stuttgart.

§ 4

Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ~~befäßt~~ befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII. Er entscheidet im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII über folgende Angelegenheiten des Jugendamts:
1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere für das Zusammenwirken des Jugendamts mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
 - ~~3.2.~~ 3.2. Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe und deren Verwendung, wenn der Betrag im einzelnen Fall 100.000 € nicht übersteigt,
 - ~~5.3.~~ 5.3. die Jugendhilfeplanung,
 - ~~7.4.~~ 7.4. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe in Stuttgart,
 - ~~9.5.~~ 9.5. Annahme von Spenden und anderen Zuwendungen für die Jugendhilfe und deren Verwendung, wenn der Betrag im einzelnen Fall 100.000 € nicht übersteigt,
 - ~~11.6.~~ 11.6. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - ~~13.7.~~ 13.7. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Beisitzer/~~-~~*innen für Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung,
 - ~~15.8.~~ 15.8. Angelegenheiten der Jugendhilfe, wenn sie im Einzelfall von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss berät die Angelegenheit der öffentlichen Jugendhilfe vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat oder dem SozialausschußSozial- und Gesundheitsausschuss des Gemeinderats vorbehalten ist.
- (3) Für den Jugendhilfeausschuss gelten im übrigenÜbrigen die Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart.

§ 5

Frist zur vorherigen Anhörung

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG soll spätestens 4zwei Wochen vor der BeschlußfassungBeschlussfassung des Gemeinderats erfolgen.

§ 6

Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7

Vorschlagsverfahren für die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 2 bis 5. Vorrang der Einigung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach jeder Gemeinderatswahl neu zu bilden. Die acht stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Stellvertretungen sind auf Vorschlag der in Stuttgart wirkenden anerkannten Träger der Jugendhilfe zu wählen (§ 3 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 2 bis 5). Die Aufforderung zur Vorschlagsabgabe erfolgt drei Wochen nach der Gemeinderatswahl durch eine nach den Regelungen der Bekanntmachungssatzung für ortsübliche Bekanntgaben veröffentlichten Ausschreibung. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind dazu aufgerufen, bis zur genannten Frist, ihre Wahlvorschläge mit entsprechend benannten Personen bei der Geschäftsstelle des Jugendhilfeausschusses einzureichen.
- (2) Die Verwaltung erarbeitet nach Ablauf der Frist aus den eingegangenen Wahlvorschlägen einen unverbindlichen Besetzungsvorschlag, der sich an der Größe und Bedeutung der vorschlagenden freien Träger für die Jugendhilfelandschaft in Stuttgart ausrichtet; dabei sollen auch Weiterentwicklungen des Trägerspektrums der Stuttgarter Jugendhilfe Rechnung getragen werden. Die im Besetzungsvorschlag der Verwaltung genannten Personen sollen möglichst durch Einigung des Gemeinderats jeweils auf Vorschlag des sie benennenden freien Trägers als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gewählt werden.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt Stuttgart vom ~~22. Mai 1980~~ 6. Juli 1994
außer Kraft.